



Bozen, 26. Oktober 2017

Bearbeitet von:

Bearbeitet von:

Sabine Lamprecht
Tel. 0471 417570

Sabine.Lamprecht@schule.suedtirol.it

Christian Alber

Tel.0471 417620/21

Christian.Alber@schule.suedtirol.it

An die Schulführungskräfte
der Grundschul- und Schulsprengel, Mittel-
und Oberschulen

An die
Schulgewerkschaften

Rundschreiben Nr. 35/2017

Bildungsguthaben in der Berufseingangsphase

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten,

die Landesregierung hat mit Beschluss vom 25. Juli 2017, Nr. 808, die Bestimmungen zur
Berufseingangsphase an Grund-, Mittel- und Oberschulen erlassen.

Im Sinne von Artikel 5 des obenannten Beschlusses werden mit dem gegenwärtigen Rundschreiben die
Modalitäten für die Zuerkennung der Bildungsguthaben für Lehrpersonen in der Berufseingangsphase
festgelegt und weitere Weisungen erteilt. Das Rundschreiben des Schulamtsleiters vom 29. August 2017,
Nr. 28/2017, wird hiermit ergänzt.

Ein Bildungsguthaben kann für die berufsbegleitenden Maßnahmen gemäß Artikel 5, Absatz 1, Buchstabe
a) und c) des Beschlusses der Landesregierung vom 25. Juli 2017, Nr. 808, von der zuständigen
Schulführungskraft immer dann gewährt werden, wenn die Lehrperson, die sich in der
Berufseingangsphase befindet, eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Die Lehrperson hat das Unterrichtspraktikum zum Erwerb der Lehrbefähigung in Österreich
abgeschlossen und die in diesem Zusammenhang vorgesehene spezifische Ausbildung
absolviert.
- b) Die Lehrperson hat bereits im Rahmen der Pilotierung der Berufseingangsphase die angebotenen
Fortbildungen absolviert.
- c) Die Lehrperson hat einen Auftrag für den Integrationsunterricht und muss die in diesem Bereich
vorgesehene verpflichtende Fortbildung (25 Stunden) absolvieren.

a)

Den Lehrpersonen, die das Unterrichtspraktikum zum Erwerb der Lehrbefähigung in Österreich absolviert
haben, kann auf Antrag ein Bildungsguthaben für die fachdidaktischen Module und für die Hospitationen
der Berufseingangsphase zuerkannt werden.



Folgende berufsbegleitende Maßnahmen bleiben jedenfalls verpflichtend:

- 1. Jahr: Modul 1 (allgem. Teil) und Modul Beobachten und Bewerten, Teilnahme an den Reflexionsgruppen, Führen des Portfolios, Absolvieren der Probezeit. Das Modul 0 (Dienstrecht) kann im ersten oder im zweiten Jahr der Berufseingangsphase absolviert werden, es ist ebenfalls verpflichtend.
- 2. Jahr: alle berufsbegleitenden Maßnahmen mit Ausnahme der Hospitationen.

b)

Den Lehrpersonen, die bereits im Rahmen der Pilotierung der Berufseingangsphase die angebotenen Fortbildungen absolviert haben, kann auf Antrag ein Bildungsguthaben für die allgemeinen und für die fachdidaktischen Module der Berufseingangsphase gewährt werden.

Folgende berufsbegleitende Maßnahmen bleiben jedenfalls verpflichtend:

- Die Teilnahme an den Reflexionsgruppen in der Mittel- und Oberschule, Durchführen der Hospitationen, Führen des Portfolios der beruflichen Entwicklung, Absolvieren der Probezeit. Für alle berufsbegleitenden Maßnahmen, die im zweiten Jahr der Berufseingangsphase vorgesehen sind, kann kein Bildungsguthaben gewährt werden.

c)

Den Lehrpersonen, die in der Berufseingangsphase sind und die aufgrund ihres Arbeitsvertrags für den Integrationsunterricht die verpflichtende Fortbildung für Integration (25 Stunden) absolvieren müssen, kann auf Antrag ein Bildungsguthaben für die fachdidaktischen Module der Berufseingangsphase zuerkannt werden.

Folgende berufsbegleitende Maßnahmen bleiben jedenfalls verpflichtend:

- 1. Jahr: Modul 1 (allgem. Teil) und Modul Beobachten und Bewerten, Teilnahme an den Reflexionsgruppen, Führen des Portfolios, Absolvieren der Probezeit. Das Modul 0 (Dienstrecht) kann im ersten oder im zweiten Jahr der Berufseingangsphase absolviert werden, es ist ebenfalls verpflichtend.
- 2. Jahr: alle berufsbegleitenden Maßnahmen.

Die Zuständigkeit für die Gewährung der Bildungsguthaben liegt bei der Schule, wobei die Schulführungskraft die Vorgehensweise für die Beantragung und Genehmigung der Bildungsguthaben in der Berufseingangsphase festlegt.

Ein Bildungsguthaben kann jedenfalls ausschließlich auf Antrag der Lehrperson und nicht von Amts wegen zuerkannt werden.

Ich ersuche Sie, dieses Rundschreiben allen interessierten Lehrpersonen zur Kenntnis zu bringen und die erteilten Weisungen einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Schulamtsleiter und Ressortdirektor
Peter Höllrigl
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Kopie des mit folgenden Zertifikaten digital unterzeichneten
(von der Landesverwaltung gesetzeskonform erstellten und
verwahrten) elektronischen Originaldokuments, welches aus
2 Seiten besteht:

Copia cartacea tratta dal documento informatico originale
costituito da 2 pagine, predisposto e conservato ai sensi
di legge presso l'Amministrazione provinciale e sottoscritto
digitalmente con i seguenti certificati di firma:

Name und Nachname / nome e cognome: PETER HOELLRIGL
Steuernummer / codice fiscale: IT:HLLPTR62B20F132H
certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2
Seriennummer / numeri di serie: 57792f
unterzeichnet am / sottoscritto il: 26.10.2017

Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Dezember 1993, Nr. 39 / articolo 3 comma 2 del decreto legislativo 12 dicembre 1993, n. 39

Am 26.10.2017 erstellte Ausfertigung

Copia prodotta in data 26.10.2017